

Der xxxij. Artikel.

Wie es mit den vnuerrecesten Zechen/
vnd derselben Schichtmeister vnd
Vorsteher/sol gehalten werden.

Gewol hieuorn allerley vorenderungen der straffen / auff
Die jhenigen Vorsteher der zechen/ so ire zechen vnd lehen/
der gemeinen Berckordnung vnnnd gebrauch nach / nicht
vor recessen/ gesetzt / Und wir doch befinden / das dorin keine
gleicheit gehalten worden / So wollen vnd ordnen wir / das
nun hinsürder ein jede zechen vñ lehen / so in dreien quartaln nicht
vorrecess / vor ein jßlich s quartal zehn guldens / vns vnbspeschle-
gig sol zur straff geben / vnd bey jhrem alter bleiben / Würden sie
aber das vierte quartal nicht vorrecess / vnd also ein ganz Jhar
vnuorrecess bleiben / Diesesbig sol vnser Berckmeister one alle
mittel / deime / wer sie mutet / vormöge der Berckordnung / vor
vnser freyes vorleyhen.

Der xxv. Artikel.

Von Gemieten Zechen.

Gsol auch der Berckmeister niemands gestattē / die zechen
zumietten / domit dieselben nicht verfürht / Do es aber
von jemands / dem Berckmeister unwissende / vbergangen /
So sollen beyde / der vrmietter vnnnd mieter / darumb gestraft
werden.

D iii Der xxv.